

U

V. Mett. eingewickelt  
2014.11.12

DER  
OBERBÜRGERMEISTER  
STADT MÜNSTER

ORDNUNGSAMT  
Klemensstr. 10

Postanschrift: Stadt Münster · 32 2 · 48127 Münster [7]  
Gegen Zustellungsurkunde  
32.2.47-4004.0999.261.0 \*  
Herrn  
[REDACTED]  
49688 Lastrup

Auskunft erteilt:  
Frau S. [REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
E-Mail:  
Bussgeldstelle@stadt-muenster.de  
Sprechzeiten:  
Mo.-Fr. 08:00-12:00  
Do. 15:00-18:00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bitte angeben)  
32.2.47-4004.0999.261.0 \*

Münster, 17.04.2015

Geburtsname: [REDACTED]  
geboren am: [REDACTED] in: Meppen

### Bußgeldbescheid

(Ausfertigung)  
Aktenzeichen: 32.2.47-4004.0999.261.0 \*  
(Bei Schriftwechsel bitte unbedingt angeben)  
Kassenzeichen: 400409992610  
(Bei Zahlung bitte unbedingt angeben)

Gesamtbetrag: 238,50 EUR, Punkte: 1

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihnen wird zur Last gelegt, am 21.02.2015 um 11:25 Uhr in Münster, BAB 1, FR Dortmund, km 264,800, als Führer des PKW mit dem Kennzeichen CLP-[REDACTED] Fabrikat BAYER.MOT.WERKE, folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Tat	Ordnungswidrigkeit	Verletzte Vorschriften	Buße	Punkte
	Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 31 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 80 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 111 km/h.	§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.6 BKat	210,00 EUR	1

Beweismittel: Film-/Bildnummer 10010.14/195, MULTANOVA 6 F, Film-Nr. 10010.14 Bild-Nr. 195.  
Zeuge(n): POK [REDACTED] VD/MS

Bemerkungen: Die Regelgeldbuße wird aufgrund der Eintragungen im Fahreignungsregister angemessen erhöht.  
Sie wurden als verantwortlicher Fahrzeugführer ermittelt.

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie

- eine **Geldbuße** festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von: 210,00 EUR
- Außerdem haben Sie die **Kosten des Verfahrens** zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i.V.m. §§ 464 Abs.1, 465 StPO), die wie folgt festgesetzt werden:
  - a) Gebühr 25,00 EUR
  - b) Auslagen 3,50 EUR
  - c) Sonstige Auslagen 0,00 EUR

**zu zahlender Gesamtbetrag 238,50 EUR**

Hinweis: Dieser Bescheid wird mit 1 Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg eingetragen.

**Konten der Stadtkasse:**  
Sparkasse Münsterland Ost  
Vereinigte Volksbank Münster eG  
Deutsche Bank Münster  
(und andere)  
Gläubiger Identifikationsnummer DE 93 100 000 000 20799

IBAN DE10 4005 0150 0000 0007 52 BIC WELADED1MST  
IBAN DE21 4016 0050 0004 2008 00 BIC GENODEM1MSC  
IBAN DE25 4007 0080 0047 0005 00 BIC DEUTDE33400

**Zentrale Verbindungen**  
Hauptvermittlung (0251) 492-0  
Telefax (0251) 492-7700  
E-Mail  
Stadtverwaltung@stadt-muenster.de  
www.muenster.de/stadt



# Mess-Verkehrs-Technik<sup>®</sup>

Sachverständigen-gesellschaft  
www.messverkehrstechnik.de

„Der Betrieb des abgesetzten Bedienteils (RCU 100) ist über das mitgelieferte Netzteil im Messbetrieb nicht zulässig.“

Der Betrieb des abgesetzten Bedienteils (RCU 100) über das Bordnetz des Kraftfahrzeugs ist **nur bei abgeschaltetem Motor zulässig.**‘

Ziffer 7.3 der o.g. Bedienungsanleitung

Sie erklären Sie, dass ohne die Überprüfung der Eichsiegel oder auch bei eingeschaltetem Motor nicht von einem standardisierten Messverfahren ausgegangen werden kann und das Verfahren eingestellt werden sollte.

Wenn der Beamte sich – also vor dem Plädoyer, im Rahmen Ihrer Befragung - daran erinnert, die Eichstempel auf Unversehrtheit überprüft zu haben, fragen Sie ihn nach der Position der Stempel:

## Überprüfung der eichamtlichen Sicherungen

Fragen Sie den Messbeamten daher, ob er die Unversehrtheit der eichamtlichen Sicherungen am Messgerät bzw. an den Gerätekomponenten überprüft hat, denn nur dann kann von einem zum Tatzeitpunkt gültig geeichten Messgerät ausgegangen werden.

Falls er die vorgenannte Überprüfung bestätigt, so fragen Sie ihn, an welchen Gerätekomponenten welche eichamtlichen Stempel vorhanden sind:

- die Radarsonde,
- die zentrale Steuereinheit,
- die Rechneinheit
- der Kamerakopf der Digitalkamera
- das abgesetzte Bedienteil RCU 100



Sicherungen mit Eichplomben oder Klebmarken gegen Öffnen gesichert sein.

Typenschilder sind jeweils mit einem Sicherungsstempel an einem Sicherungsstift zu

[REDACTED]

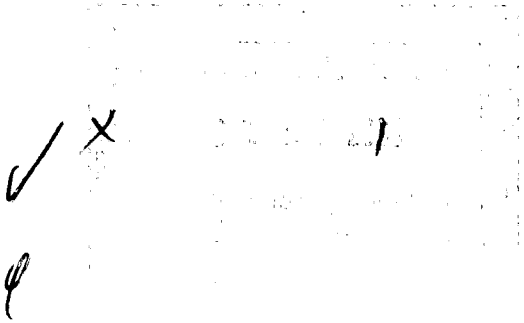
Duplikat

[REDACTED] Münster

Amtsgericht Münster

Gerichtsstraße 2 - 6

D-48149 Münster



# Gutachten

Nr.: 837 OW 0815-1/3081

vom 22.10.2015/li

Betrifft: Bußgeldverfahren gegen [REDACTED]  
117 Owi-69 Js 989/15-192/15

**Ergebnis:** Im Rahmen der technischen Analyse bestehen keine Zweifel an der Messgenauigkeit und Messwertzuordnung zum Pkw [REDACTED]

Seiten 1 - 17  
Anlagen

Das Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstattet.

Dipl.-Ing. [REDACTED]



## 4 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Gutachten ging es um die Beurteilung der Genauigkeit einer Geschwindigkeitsmessung mittels eines Radarmessgerätes vom Typ Multanova 6F, bei der jeder Messvorgang durch ein Digitalfoto dokumentiert wurde. Die zuständige Polizeibehörde stellte sämtliche verschlüsselten Messdateien zur Verfügung, in die das geforderte Schlosssymbol eingeblendet war.

Bei der Messung wurde ein geeichtes Radarmessgerät eingesetzt, das von geschultem Person bedient wurde. Zwischenzeitlich wurde das Messgerät turnusgemäß wieder nachgeeicht, ohne dass daran Mängel festgestellt wurden.

Die Überprüfung der vorliegenden Messung zeigte, dass das Radarmessgerät ordnungsgemäß parallel zur Fahrbahnlängsachse aufgestellt war. Ein erhöhter Toleranzabzug aufgrund einer fehlerhaft aufgestellten Radarmessanlage oder einer Schrägfahrt des Pkw durch den Radarmessbereich braucht deshalb bei der vorliegenden Messung nicht berücksichtigt zu werden.

Der Pkw [REDACTED] befand sich zum Zeitpunkt der Fotoauslösung schon in einer fortgeschrittenen Position, bei der er mit der linken Fronthälfte aus dem Auswertebereich herausgefahren war. Diese etwas verspätete Fotoposition ist für Messungen im linken Fahrstreifen nicht ungewöhnlich und lag auch bei anderen Messvorgängen aus dieser Fahrspur vor.

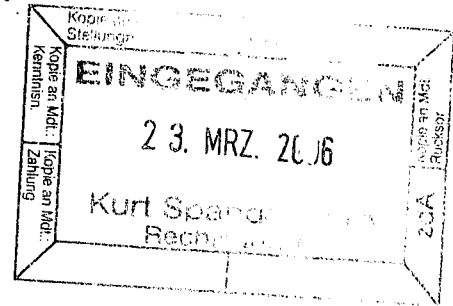
Der eingeblendete Geschwindigkeitswert kam durch ein entgegenkommendes Fahrzeug zustande, so dass keine Widersprüche zur Zuordnung des Messwertes zum Pkw [REDACTED] bestehen.

Der Pkw [REDACTED] ist das einzige Fahrzeug nicht nur im Auswertebereich (= Radarbereich), sondern auf dem gesamten Lichtbild. Für den Unterzeichner bestehen keine Zweifel an der Zuordnung des Geschwindigkeitsmesswertes zum Pkw [REDACTED]. Die Möglichkeit einer Reflexionsfehlmessung besteht nicht.

Zusammengefasst wäre somit abschließend festzuhalten, dass im Rahmen der technischen Analyse keine Anhaltspunkte für eine Fehlmessung des Pkw [REDACTED] festzustellen sind.

117 OWi-69 Js 989/15-192/15

beglaubigte Abschrift



## Amtsgericht Münster

### Beschluss

In dem Bußgeldverfahren

gegen **[REDACTED]**,  
geboren am **[REDACTED]**,  
wohnhaft **[REDACTED]** 49688 Lastrup,  
deutscher Staatsangehöriger

Verteidiger: Rechtsanwalt Kurt Spangenberg,  
Osterstraße 12, 49661 Cloppenburg

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Das Verfahren wird gem. § 47 Abs. 2 OWiG auf Kosten der Staatskasse eingestellt.  
Seine notwendigen Auslagen hat der Betroffene selbst zu tragen.

Münster, 07.03.2016

**[REDACTED]**

Richter

Beglaubigt

**[REDACTED]**

Justizbeschäftigte

